

1771/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Gilbert Trattner und Genossen vom 14. Jänner 1997, Nr. 1804/J, betreffend die Veräußerung der Austria Tabakwerke-Tochter HTM an den schwedischen Investor Johan Eliasch, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Der Anfrage liegen offensichtlich vertrauliche Unterlagen aus dem Unternehmen zugrunde. Aufgrund des Art, 20 Abs, 3 Bundes-Verfassungsgesetz (Amtsverschwiegenheit) und des § 1 Abs. 1 Datenschutzgesetz ist mir aber - soweit durch die Anfrage nicht die in der Folge dargestellten Maßnahmen gemäß § 1 03 Abs, 2 Aktiengesetz berührt werden - die Beantwortung einiger Fragen nicht möglich. Außerdem ist auch auf das betriebliche Interesse und auf die Interessenlage sowie die berechtigten Vertraulichkeitserwartungen Dritter Bedacht zu nehmen.

Ich ersuche um Verständnis dafür, daß ich bei der Anfragebeantwortung diese Gesichtspunkte zu beachten habe. Soweit eine inhaltliche Beantwortung erfolgt, stützt sich diese auf eine vom Unternehmen eingeholte Stellungnahme.

Zu 1.:

Auch hier ist darauf hinzuweisen, daß diese und eine Reihe von anderen Fragen, welche die internen Vorgänge im Aufsichtsrat von Austria Tabak zum Gegenstand haben, als vertraulich zu werten sind. Dem Antrag an den Aufsichtsrat lag ein Beschluß des Vorstandes über einen Verkauf der HTM-Gruppe an EPL zugrunde. Da Gegenstand der beantragten Beschlußfassungen im Aufsichtsrat die Zustimmung zum Verkauf an EPL durch den Vorstand war,

kann sich - wie mir weiters mitgeteilt wird - im Protokoll kein Hinweis auf eine "Beauftragung" finden.

Zu 2. :

In der Aufsichtsratssitzung vom 1. und 4. August 1995 wurde in dem vom Aufsichtsrat beschlossenen Antrag an die Hauptversammlung gemäß § 103 Abs. 2 Aktiengesetz im Zusammenhang mit der Entscheidung über die vom Alt-Vorstand beantragte weitere Mittelzuführung von 1,5 Mrd. S unter anderem festgehalten "die Option zu verfolgen, für die gesamte HTM-Gruppe einen neuen Eigentümer zu suchen und diesem sämtliche oder die Mehrheit der Eigentumsrechte unter akzeptablen Bedingungen (Abschlagszahlung) abzutreten."

In diesem Zusammenhang ist - wie mir berichtet wird - klarzustellen, daß wegen der negativen Geschäftsentwicklung bereits seit Anfang 1995 neben anderen Maßnahmen gleichwertig eine Veräußerung in Erwägung gezogen wurde und daß der Vorstand in diesem Sinne SBC Warburg beauftragt hatte.

Zu 3.:

Für alle Aufsichtsratssitzungen der Gesellschaft liegen Protokolle vor.

Zu 4. bis 7.:

Wie mir weiters berichtet wird, wurden dann im Wege eines zweistufigen Ausleseprozesses mehr als vierzig potentielle Käufer von SBC Warburg kontaktiert, darunter auch österreichische Firmen. Von diesen Personen/Unternehmen äußerten lediglich neun ein erstes Interesse an einem Erwerb von HTM, von denen in weiterer Folge sechs aus dem Verkaufsprozeß ausschieden. In Abstimmung mit Austria Tabak wurde den drei übriggebliebenen Interessenten die Möglichkeit einer sogenannten Due diligence geboten, die jedoch nur von Andlinger und der Investorengruppe EPL wahrgenommen wurde; diese legten auch in der vorgesehenen Frist bis 12. September 1995 definitive Angebote. Der Inhalt der Angebote von

- Gruppe Andlinger & Company, New York, und

- Gruppe Equity Partners Ltd. , London (vertreten durch Eliasch)

wurde dem Aufsichtsrat in der Sitzung vom 14. September 1997 vorgelegt. Der Vergleich der beiden Angebote ergab, daß das Angebot von EPL für Austria Tabak besser war.

Zu 8. bis 10.:

Dem damaligen Bundesminister für Finanzen wurden dann aufgrund eines Beschlusses des Aufsichtsrates der Austria Tabakwerke AG vom 14. September 1995 die Anträge des Vorstandes und des Aufsichtsrates an die Hauptversammlung gemäß § 103 Abs. 2 Aktiengesetz

wegen Verkaufs der Geschäftsanteile an der HTM Sport- und Freizeitgeräte AG vorgelegt; die Beschlußfassung erfolgte am 20. September 1995 im Rahmen einer außerordentlichen Hauptversammlung.

Den Aufsichtsratsbeschlüssen lagen ein Bericht über die Sonderprüfung gemäß § 95 Abs. 3 Aktiengesetz der KPMG, Austria Wirtschaftsprüfungs-Gesellschaft mbH, vom 31. Juli 1995, insbesondere über die wirtschaftliche Lage der HTM-Gruppe die Werthaltigkeit des Umlaufvermögens zum 30. Juni 1991 und der Vermögens- und Ertragslage zum 31. Dezember 1994 sowie ein Bericht von SBC Warburg über die betriebswirtschaftliche Plausibilität des HTM-Sanierungskonzeptes und die damit zusammenhängenden Risiken zugrunde. Zusätzlich lagen dem Aufsichtsrat u.a. auch eine von der Beraterfirma Czipin & Partner erstellte Beurteilung der Lage und Aussichten bei der HTM-Gruppe, ein Bericht über die Ergebnisse Jänner bis Juli 1995 der HTM-Gruppe und eine Beurteilung der Alternativen Weiterführung und Verkauf vor. Diese Unterlagen lagen im wesentlichen auch dem Bundesministerium für Finanzen vor.

Zu 11. bis 13.:

Dem Vorstand und dem Aufsichtsrat lagen branchenübliche Informationen und Bankenauskünfte vor, nähere Details können aufgrund gegebener Verschwiegenheitsverpflichtungen nicht bekanntgegeben werden.

Zu 14.:

Die negative Ergebnisentwicklung der HTM-Gruppe zeigte sich auch durch die folgenden Planabweichungen:

in tsd. US-\$	1993	1994	1 - V/1995	
Budget	- 1.785	+ 66	- 43.806	
Ist	- 19.089		- 48.140	- 55.802

Auf die vom Aufsichtsrat in diesem Zusammenhang in Auftrag gegebenen Sonderprüfungen wurde bereits hingewiesen.

Die aus dem Zusammenhang zitierten Ausführungen des Aufsichtsratsvorsitzenden bezogen sich ausschließlich auf das Tabakgeschäft.

Entsprechend den inhaltlichen Zuständigkeiten wurden im Beihilfeverfahren HTM der EU-Kommission Auskünfte betreffend die Republik Österreich durch die zuständigen Beamten des Bundesministeriums für Finanzen als Eigentümerversorger unter Mitwirkung von Ex-

perten der Finanzierungsgarantie-Gesellschaft, betreffend Austria Tabak durch deren Vertreter und betreffend die Umstrukturierung von HTM durch Vertreter von HTM erteilt.

Zu 15. :

Die maßgeblichen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Liberalisierung des Tabakwarenmarktes waren bei Funktionsübernahme des Interimsvorstandes bereits getroffen. Das HTM-Problem mußte rasch bewältigt werden, da dieses wegen des stark ansteigenden Zuschußbedarfes eine ernsthafte Gefährdung des Tabakgeschäftes darstellte. Das Tabakgeschäft wurde erfolgreich weitergeführt, was sich in einer Verbesserung der Ertragswerte der Gesellschaft zeigt.

Zu 16.:

Im Hinblick auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen kann diese Frage nicht beantwortet werden. Ich ersuche um Verständnis.

Zu 17., 19., 20. und 21.:

Für das Geschäftsjahr 1995 hat die vom Aufsichtsrat beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG einen Jahresverlust bei HTM von rund 1,6 Mrd. S prognostiziert. Weiters wurde festgestellt, daß zum 2. Juli 1995 der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag rund 44 o/o der Bilanzsumme betrug. Die Entwicklung der HTM-Gruppe war als bedrohlich zu beurteilen, ein unverantwortlicher politischer Willkürakt lag nicht vor. Die der Fragestellung zugrundeliegende Behauptung ist unsachlich.

Mit dem in der Anfrage erwähnten "Bericht" der EU-Kommission ist offensichtlich die am 27. April 1996 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichte Mitteilung über die Eröffnung des Beihilfeverfahrens gemeint. Das Ergebnis dieses Verfahrens wurde am 28. Jänner 1997 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, dem auch alle relevanten betriebswirtschaftlichen Details entnommen werden können, veröffentlicht. Die Europäische Kommission kommt darin im Gegensatz zu der in der Anfrage aufgestellten Behauptung zum Schluß "daß der Verkauf im Rahmen eines breitangelegten Verfahrens erfolgte, das in seiner Wirkung einer normalen öffentlichen Ausschreibung entspricht und in dessen Verlauf Austria Tabak das beste Angebot auswählte."

Weiters hat mein unmittelbarer Amtsvorgänger im Februar 1996 den Herrn Präsidenten des Rechnungshofes um Prüfung des gesamten HTM-Fragenkomplexes ersucht. Der Bericht darüber liegt noch nicht vor.

Für die Prüfung von Schadenersatzansprüchen in der in der Anfrage dargelegten Art besteht aufgrund der dargestellten Sachverhalte kein sachlich nachvollziehbarer Grund,

Zu 18.:

Da kein politischer Willkürakt gegeben ist und keine Verletzungen der Sorgfaltspflichten des Interimsvorstandes bekannt sind, kann es zu keinem Kostenersatz kommen. Im übrigen wird auf die bisher erfolgten Anfragebeantwortungen verwiesen.

Zu 22.:

Wie bereits zu den voranstehenden Punkten mehrfach ausgeführt, belegen alle vorliegenden Informationen und insbesondere auch die Feststellungen der EU-Kommission, daß von den Organen der Austria Tabak das beste Verkaufsangebot angenommen wurde. Daher sind keine wie immer gearteten rechtlichen und sachlichen Grundlagen für die angeführten Maßnahmen gegen den früheren Bundesminister für Finanzen und Aufsichtsratsmitglieder von Austria Tabak gegeben.